

# Reglement über die Zulassung für das Studium an der Pädagogischen Hochschule Zürich

(vom 13. Dezember 2004)<sup>1</sup>

*Die Schulleitung beschliesst:*

## I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1.<sup>6</sup> Das Reglement regelt das Zulassungsverfahren an die Pädagogische Hochschule Zürich (PHZH). Es stützt sich auf das Gesetz über die Pädagogische Hochschule Zürich (PHG) vom 25. Oktober 1999<sup>3</sup>. Zweck

§ 2.<sup>9</sup> Für Aufgaben im Zusammenhang mit dem Aufnahmeverfahren setzt die Hochschulleitung eine Aufnahmekommission ein. Die Aufgaben und die Zusammensetzung der Kommission werden in einer Richtlinie festgehalten. Aufnahmekommission

## II. Zulassung

### A. Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

§ 3.<sup>6</sup> Kandidatinnen und Kandidaten, die keinen eidgenössisch anerkannten Maturitätsausweis oder als gleichwertig anerkannten Vorbildungsausweis besitzen, haben ein Aufnahmeverfahren gemäss den §§ 8 ff. zu absolvieren. Vorbildung

§ 4.<sup>6</sup> <sup>1</sup> Die Anerkennung von Vorbildungsausweisen richtet sich nach den Vorgaben der Anerkennungsreglemente der Eidgenössischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)\*. Anerkennung

---

\* Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe vom 10. Juni 1999; Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Sekundarstufe I vom 26. August 1999

## **414.412** Zulassung für das Studium an der Pädagogischen Hochschule – R

<sup>2</sup> Ohne Aufnahmeverfahren zum Studiengang Vorschulstufe zugelassen werden auch Kandidatinnen und Kandidaten mit:

- a. einem Abschluss einer anerkannten Fachmittelschule (FMS) oder Diplommittelschule (DMS),
- b. einer Fachmaturität für das Berufsfeld Pädagogik.

Deutsch-  
kenntnisse

§ 5. Fremdsprachige Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund ihrer Vorbildung ohne Prüfungen zuzulassen sind, haben ausreichende Deutschkenntnisse nachzuweisen. Die Aufnahmekommission entscheidet im Einzelfall über die Zulassung. Sie kann eine Deutschprüfung anordnen.

Leumund

§ 6. Zur Abklärung des Leumunds und der Vertrauenswürdigkeit ist ein Auszug aus dem Strafregister einzureichen. Die Prorektorin oder der Prorektor Ausbildung kann weitere Abklärungen anordnen und insbesondere Einsicht in Strafurteile verlangen.

Gesundheitliche  
und persönliche  
Eignung

§ 7.<sup>4</sup> <sup>1</sup> Zur Abklärung der gesundheitlichen Eignung ist ein ärztliches Zeugnis zuhanden der Vertrauensärztin oder des Vertrauensarztes der Pädagogischen Hochschule einzureichen. Die Vertrauensärztin oder der Vertrauensarzt ist von der ärztlichen Schweigepflicht zu entbinden und meldet der Aufnahmekommission Bedenken über die gesundheitliche Eignung. Diese ordnet weitere Abklärungen an wie insbesondere die Begutachtung durch eine spezialisierte Fachperson.

<sup>2</sup> Bestehen Zweifel an der persönlichen oder gesundheitlichen Eignung, kann die Aufnahmekommission Antrag auf Nichtaufnahme an die Prorektorin oder den Prorektor Ausbildung zuhanden der Hochschulleitung stellen.<sup>9</sup>

Zulassung  
zum Aufnahme-  
verfahren

§ 7 a.<sup>5</sup> <sup>1</sup> Personen ohne eidgenössisch anerkannte gymnasiale Maturität oder anerkannten Vorbildungsausweis gemäss § 4 werden zum Aufnahmeverfahren an die PHZH zugelassen, wenn sie eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. eidgenössisch anerkannte Berufsmaturität,
- b. Fachmaturität,
- c. Abschluss einer anerkannten Fachmittelschule oder Diplommittelschule,
- d. Abschluss einer mindestens dreijährigen anerkannten Berufsbildung und dreijährige Berufserfahrung,
- e. Abschluss einer anerkannten mindestens dreijährigen Handelsdiplommittelschule (nur für Vorschul- und Primarstufe).

<sup>2</sup> Zum Zeitpunkt der Anmeldung für das Aufnahmeverfahren müssen die genannten Voraussetzungen erfüllt sein und die Abschlussausweise vorliegen.

## **B. Allgemeines Aufnahmeverfahren für Personen ohne eidgenössisch anerkannte gymnasiale Maturität**

§ 8.<sup>6</sup> <sup>1</sup> Für Bewerberinnen und Bewerber mit einem Abschluss einer anerkannten dreijährigen Fachmittelschule oder Diplommittelschule, einer Fachmaturität oder einer Berufsmaturität setzt die Ressortleitung Aufnahmeverfahren die Prüfungsfächer aufgrund eines von der Aufnahmekommission standardisierten Verfahrens fest.

Festlegung der Prüfungsfächer

<sup>2</sup> Für die übrigen Bewerberinnen und Bewerber wird individuell abgeklärt, in welchen Fächern eine Prüfung abzulegen ist. Den Entscheid, in welchen Fächern eine Prüfung abzulegen ist, fällt die Aufnahmekommission.

§ 9. Für Organisation und Durchführung der Prüfung ist das Ressort Aufnahmeverfahren zuständig. Es bestimmt die Examinatorinnen und Examinatoren sowie Expertinnen und Experten. Die Prüfungsgebühr richtet sich nach der Verordnung über die Studiengebühren an der Zürcher Fachhochschule<sup>2</sup>.

Organisation und Durchführung der Aufnahmeprüfung

§ 10.<sup>6</sup> <sup>1</sup> Für die Anforderungen, die an der Aufnahmeprüfung gestellt werden, sind definierte Aufnahmestandards massgebend. Diese werden vom Prorektorat Ausbildung genehmigt. Es werden fachliche und überfachliche Kompetenzen geprüft.

Anforderungen

<sup>2</sup> Die Aufnahmestandards für die Studiengänge Primarstufe und Sekundarstufe I entsprechen einer Allgemeinbildung auf Maturitätsniveau.

§ 11.<sup>6</sup> <sup>1</sup> Alle Kandidatinnen und Kandidaten werden in folgenden Fächern geprüft:

Inhalt der Aufnahmeprüfung

- Deutsch,
- Mathematik,
- Naturwissenschaften (Biologie oder Chemie oder Physik),
- eine Fremdsprache (Französisch oder Englisch oder Italienisch).

<sup>2</sup> Kandidatinnen und Kandidaten, welche bei der Anmeldung über eines der folgenden anerkannten Sprachdiplome verfügen, wird die obligatorische Prüfung in einer Fremdsprache erlassen: Sprachdiplom Niveau B2 gemäss europäischem Sprachenportfolio (DELF B2, First Certificate of Cambridge, PLIDA B).

## 414.412 Zulassung für das Studium an der Pädagogischen Hochschule – R

<sup>3</sup> Kandidatinnen und Kandidaten für die Studiengänge Primarstufe und Sekundarstufe I werden je nach Vorbildung zusätzlich in folgenden Fächern geprüft:

- a. Geschichte oder Geographie,
- b. Musik oder Gestalten/Kunst oder Sport.

<sup>4</sup> Kandidatinnen und Kandidaten für den Studiengang Vorschulstufe werden zusätzlich in folgenden Fächern geprüft:

- a. Musik und Rhythmik,
- b. Kunst und Gestalten.

<sup>5</sup> In Fächern, in denen Vorleistungen anerkannt werden, ist keine Prüfung abzulegen.

Überfachliche Kompetenzen <sup>6</sup> Überfachliche Kompetenzen: In einem Assessment-Verfahren werden in den Dimensionen Selbstkompetenz, Sozialkompetenz und Lernen verschiedene Verhaltensmerkmale geprüft.

Umfang der Aufnahmeprüfungen § 12.<sup>8</sup> <sup>1</sup> Deutsch: 4 Stunden schriftlich und 20 Minuten mündlich  
Mathematik: 3 Stunden schriftlich und 20 Minuten mündlich  
Naturwissenschaften: 2 Stunden schriftlich oder 30 Minuten mündlich\*  
Fremdsprache: 2 Stunden schriftlich und 20 Minuten mündlich  
Geschichte/Geografie: 2 Stunden schriftlich oder 30 Minuten mündlich\*  
Übrige Fächer: Gemäss publizierten Prüfungsmodalitäten  
\* Nach Anmeldetermin wird vom Ressort Aufnahmeverfahren festgelegt, ob in den entsprechenden Fächern schriftlich oder mündlich geprüft wird.

<sup>2</sup> Das Assessment für die überfachlichen Kompetenzen dauert höchstens einen ganzen Tag.

Bewertung § 13. <sup>1</sup> Die Leistungen in den einzelnen Fächern werden mit ganzen und halben Noten von 6 bis 1 bewertet. 6 bis 4 sind genügende, 3,5 bis 1 ungenügende Noten.

<sup>2</sup> Bei schriftlicher und mündlicher Prüfung wird je eine Note gesetzt. Als Prüfungsnote für das betreffende Fach gilt das Mittel der beiden ungerundeten Teilnoten, gerundet nach der nächsten halben oder ganzen Zahl. Ist der Bruchteil des Mittels eine Viertelnote, wird aufgerundet.

<sup>3</sup> Das Assessment wird mit «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet.

<sup>4</sup> Die Noten bzw. die Bewertungen werden von der Examinatorin oder vom Examinator gemeinsam mit der Expertin oder dem Experten festgelegt. Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet die Aufnahmekommission.

§ 14. <sup>1</sup> Das Prorektorat Ausbildung entscheidet auf Antrag der Bestehen  
Aufnahmekommission über das Bestehen der Aufnahmeprüfung. Die  
Prüfung gilt als bestanden, wenn in den fachlichen Kompetenzen das  
ungerundete Mittel aller Noten mindestens 4 und die Summe der  
Notenabweichungen von 4 nach unten nicht mehr als einen Punkt  
beträgt.<sup>10</sup>

<sup>2</sup> Das Assessment gilt als bestanden, wenn von der maximal möglichen Punktezahl 75% erreicht worden sind.

§ 15. <sup>1</sup> Die ganze Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin/der Kandidat ohne rechtzeitige Angabe wichtiger Gründe Nichterscheinen  
an der Prüfung  
einem Prüfungstermin fernbleibt.

<sup>2</sup> Im Falle von Krankheit ist ein ärztliches Attest einzureichen.

§ 16. Werden unerlaubte Mittel verwendet, gelten alle Prüfungs- Unerlaubte  
Mittel  
Mittel als nicht bestanden.

§ 17.<sup>10</sup> <sup>1</sup> Die Aufnahmeprüfung kann einmal wiederholt werden. Wiederholung  
Die Wiederholung hat innert Jahresfrist zu erfolgen. Diese Frist kann  
durch die Ressortleitung Aufnahmeverfahren aus wichtigen Gründen  
um höchstens ein Jahr erstreckt werden. Die Wiederholung umfasst  
die Prüfungsteile, die mit einer Note unter 4 bewertet worden sind. Die  
Aufnahmeprüfung gilt als bestanden, wenn nach der Wiederholungs-  
prüfung das ungerundete Mittel aller Prüfungsfächer mindestens 4  
beträgt.

<sup>2</sup> Das Assessment kann einmal wiederholt werden, frühestens zwei Jahre nach dem ersten Termin. Die Bestehensnorm entspricht § 14.

<sup>3</sup> Personen, welche die Wiederholungsprüfung nicht bestehen, werden definitiv vom Studium an der PHZH ausgeschlossen.

§ 18.<sup>6</sup> Die Aufnahmeprüfung gilt während zweier Jahre als Nachweis für das Erfüllen der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen. Diese Frist kann durch die Prorektorin oder den Prorektor Ausbildung aus wichtigen Gründen erstreckt werden. Gültigkeits-  
dauer

## C. Besondere Voraussetzungen

§ 19.<sup>7</sup>

§ 20. <sup>1</sup> Zur Zulassung zu Weiterbildungsveranstaltungen, die auf Weiterbildung  
und Lehrveranstaltungen  
einer Grundausbildung als Lehrkraft aufbauen, sind grundsätzlich  
dieselben Voraussetzungen zu erfüllen wie für die entsprechende  
Grundausbildung. Die Hochschulleitung kann hinsichtlich der all-  
gemeinen Voraussetzungen Ausnahmen vorsehen.<sup>9</sup>

## **414.412** Zulassung für das Studium an der Pädagogischen Hochschule – R

<sup>2</sup> Es wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass bei mehrjähriger Bewährung im Schuldienst die persönlichen Voraussetzungen für die Zulassung erfüllt sind. Auf Anordnung des zuständigen Prorektorats kann eine Eignungsklä rung eingeleitet werden.

<sup>3</sup> Die Zulassungsvoraussetzungen zu anderen Veranstaltungen werden von der Hochschulleitung aufgrund der Anforderungen der jeweiligen Veranstaltung festgelegt.<sup>9</sup>

### **III. Anmeldeverfahren**

Anmeldung § 21.<sup>6</sup> Das Immatrikulationsverfahren wird mit der schriftlichen Anmeldung eröffnet. Das Prorektorat Ausbildung legt die Einzelheiten fest und veröffentlicht diese im Studienführer sowie auf der Homepage der PHZH. Eine verspätete Anmeldung kann nur unter Nachweis wichtiger Gründe erfolgen. Als solche gelten insbesondere Krankheit und Unfall. Für die Anmeldung zum Aufnahmeverfahren ist eine Anmeldegebühr zu entrichten. Diese richtet sich nach der Verordnung über die Studiengebühren an der Zürcher Fachhochschule<sup>2</sup>.

Unterlagen § 22.<sup>6</sup> <sup>1</sup> Für die Anmeldung an die PHZH haben die Bewerberinnen und Bewerber zusätzlich zum Anmeldeformular folgende Unterlagen einzureichen:

- a. den vollständigen Nachweis des bisherigen Bildungsweges mit entsprechenden Ausweisen (im Original oder in einer amtlich beglaubigten Abschrift),
- b. ein Passfoto,
- c. den Nachweis über die Bezahlung der Anmeldegebühr,
- d. einen Strafregisterauszug oder eine gleichwertige Urkunde,
- e. ein Arztzeugnis gemäss § 7,
- f. eine persönliche Standortbestimmung in Bezug auf berufsrelevante Kompetenzen,
- g. weitere im Einzelfall verlangte Unterlagen.

<sup>2</sup> Bewerberinnen und Bewerber, die zuvor eine andere Hochschule besuchten, haben die Bescheinigung der Exmatrikulation einzureichen.

<sup>3</sup> Für die Anmeldung zu Weiterbildungs- und anderen Veranstaltungen richten sich die einzureichenden Unterlagen nach den Bestimmungen für das jeweilige Angebot.

§ 23. Falls die erforderlichen Unterlagen nicht in deutscher, französischer, italienischer oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in einer der genannten Sprachen beizulegen. Übersetzung

§ 24. Die gleichzeitige Anmeldung in zwei verschiedene Studiengänge ist nicht gestattet. Doppelanmeldung

#### **IV. Immatrikulation**

§ 25. <sup>1</sup> Die Bewerberinnen und Bewerber werden mit der Immatrikulation an der PHZH zum Studium zugelassen und erlangen die Berechtigung, Leistungen der PHZH in Anspruch zu nehmen. Die Immatrikulation erfolgt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind und die Semestergebühr bezahlt ist.<sup>6</sup> Zulassung

<sup>2</sup> Sind die persönlichen Voraussetzungen gemäss § 8 Abs. 2 PHG<sup>3</sup> nicht erfüllt, gewährt die Hochschulleitung der Bewerberin oder dem Bewerber das rechtliche Gehör.<sup>9</sup>

<sup>3</sup> Studierende, die an einer schweizerischen Pädagogischen Hochschule infolge Nichtbestehens von Prüfungen endgültig vom Weiterstudium in ihrem gewählten Studiengang ausgeschlossen wurden, werden nicht mehr zum Studium in diesem Studiengang zugelassen.

§ 26.<sup>6</sup> Studierenden, die auf bewilligtes Gesuch an die PHZH wechseln, können absolvierte Vorleistungen gemäss ECTS Kreditierung angerechnet werden. Anrechnung von Vorleistungen

§ 27. <sup>1</sup> Die gleichzeitige Immatrikulation an mehr als einer Hochschule ist nicht gestattet. Doppelimmatrikulation

<sup>2</sup> Bewerberinnen und Bewerber, die zuvor an einer anderen Pädagogischen Hochschule studierten, haben die schriftliche Exmatrikulation dieser Hochschule einzureichen.<sup>6</sup>

§ 28.<sup>6</sup> Die Studierenden sind verpflichtet, die Immatrikulation semesterweise zu bestätigen und die Semestergebühr zu bezahlen, solange sie die Leistungen der PHZH beziehen. Immatrikulationspflicht

## 414.412 Zulassung für das Studium an der Pädagogischen Hochschule – R

Studienunter-  
bruch und  
Mobilitäts-  
studium

§ 29.<sup>6</sup> <sup>1</sup> Studierenden, die aus wichtigen Gründen wie Krankheit, Schwangerschaft, Militär- oder Zivildienst das Studium unterbrechen müssen, kann während maximal zweier Semester Urlaub gewährt werden. Während des Studienunterbruchs bleiben die betreffenden Studierenden immatrikuliert; sie haben jedoch keine Semestergebühren zu entrichten. Über Urlaubsgesuche entscheidet die Departementsleitung. Gesuche sind schriftlich und unter Nachweis des Urlaubsgrundes so früh als möglich einzureichen.

<sup>2</sup> Während eines Mobilitätsstudiums an einer anderen Hochschule im In- oder Ausland von maximal zwei Semestern bleiben die betreffenden Studierenden an der PHZH immatrikuliert und haben weiterhin die Semestergebühren zu entrichten.

Nachweis der  
Immatrikulation

§ 30. <sup>1</sup> Immatrikulierte Personen, die Leistungen der PHZH in Anspruch nehmen, müssen sich mittels Legitimationskarte ausweisen.<sup>6</sup>

<sup>2</sup> Wer seine Berechtigung nicht nachweisen kann, wird vom Leistungsbezug ausgeschlossen.

Änderung per-  
sönlicher Daten

§ 31. <sup>1</sup> Die Studierenden sind verpflichtet, Änderungen von Namen, Zivilstand, Bürgerrecht und Bürgerort der Kanzlei der PHZH unter Vorlage der Legitimationskarte und der entsprechenden amtlichen Dokumente persönlich zu melden.<sup>6</sup>

<sup>2</sup> Adressänderungen sind innert zehn Tagen bekannt zu geben. Postzustellungen an die bisherige Adresse gelten als rechtmässig erfolgt, wenn die Adressänderung nicht fristgerecht angezeigt wurde.

Streichung der  
Immatrikulation

§ 32.<sup>6</sup> Durch Streichung der Immatrikulation erlischt die Berechtigung, Leistungen der PHZH in Anspruch zu nehmen.

Gründe

§ 33.<sup>9</sup> Die Streichung der Immatrikulation wird bewirkt durch:

- a. schriftliche Austrittserklärung des oder der Studierenden.
- b. Entscheid der Hochschulleitung:
  1. bei schwerwiegendem Verstoss gegen die Disziplinarordnung,
  2. bei Dahinfallen der persönlichen Zulassungsvoraussetzungen,
  3. bei definitivem Ausschluss infolge ungenügender Leistungen oder mangelnder Eignung,
  4. bei Nichtbezahlung der Semestergebühren trotz Mahnung.

## **V. Gaststudierende sowie Hörerinnen und Hörer**

§ 34. <sup>1</sup> Als Gaststudierende können an einer anderen Hochschule eingeschriebene Studierende für bestimmte Veranstaltungen zugelassen werden, ohne die ordentlichen Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen. Es besteht dafür kein Rechtsanspruch. Im Übrigen finden die Bestimmungen des 3. Abschnitts sinngemäss Anwendung.<sup>6</sup>

Gaststudierende  
und Immatriku-  
lation

<sup>2</sup> Gaststudierende sind nicht berechtigt, Zwischen- und Diplomprüfungen abzulegen.

§ 35. <sup>1</sup> Als Hörerinnen und Hörer können Personen nach vollendetem 17. Altersjahr eingeschrieben werden, die ohne Immatrikulation an höchstens 6 Modulen pro Semester teilnehmen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Einschreibung. Im Übrigen finden die Bestimmungen des 3. Abschnitts sinngemäss Anwendung.<sup>6</sup>

Hörerinnen  
und Hörer

<sup>2</sup> Hörerinnen und Hörer sind nicht berechtigt, Zwischen- und Diplomprüfungen abzulegen.

<sup>3</sup> Von Hörerinnen und Hörern erbrachte Studienleistungen werden bei der Prüfung der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nicht als Vorbildung anerkannt.

## **VI. Schlussbestimmungen**

§ 36. <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 9. September 2002.

Inkraftsetzung/  
Publikation

<sup>2</sup> Es ist auf dem Intranet und Internet der PHZH zu publizieren.

§ 37.<sup>7</sup>

---

<sup>1</sup> [OS 60, 299](#). Vom Schulrat der Pädagogischen Hochschule genehmigt am 3. Februar 2005.

<sup>2</sup> [LS 414.20](#).

<sup>3</sup> [LS 414.41](#).

<sup>4</sup> Fassung gemäss B vom 22. Mai 2006 ([OS 62, 54](#)). In Kraft seit 23. Oktober 2006.

<sup>5</sup> Eingefügt durch B vom 4. Juni 2007 ([OS 62, 396](#)). In Kraft seit 17. September 2007.

## **414.412** Zulassung für das Studium an der Pädagogischen Hochschule – R

---

<sup>6</sup> Fassung gemäss B vom 4. Juni 2007 ([OS 62, 396](#)). In Kraft seit 17. September 2007.

<sup>7</sup> Aufgehoben durch B vom 4. Juni 2007 ([OS 62, 396](#)). In Kraft seit 17. September 2007.

<sup>8</sup> Fassung gemäss B vom 7. Januar 2008 ([OS 63, 70](#)). In Kraft seit 18. Februar 2008.

<sup>9</sup> Fassung gemäss B vom 1. Dezember 2008 ([OS 64, 69](#)). In Kraft seit 1. Januar 2009.

<sup>10</sup> Fassung gemäss B vom 18. Mai 2009 ([OS 64, 346](#)). In Kraft seit 1. Oktober 2009.